

SATZUNG Jahreshauptversammlung am 11.6.2022

2022 Wanderclub "Edelweiß" Dudenhofen e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Wanderclub "Edelweiß" e.V. wurde am 1. Juli 1923 gegründet.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Rodgau.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Seligenstadt eingetragen.
- 1.3. Gerichtsstand ist Seligenstadt am Main.

2. Vereinszweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Ausrichtung und Förderung von Wanderungen, das Kennenlernen der Natur und der Heimat, die Förderung und Pflege des Jugendwanderns, die Pflege des heimatlichen und eingebürgerten Volkstums in Tracht, Brauch, Lied, Spiel und Tanz sowie Sportarten, die damit verbunden sind.

3. Aufgaben

- 3.1. Aufgabe des Vereins ist die Zusammenführung wanderfroher, heimatreuer und volksverbundener Menschen.
Er pflegt die Zusammenarbeit der Vereine im Rodgau.
- 3.2. Der Verein setzt sich besonders für den Schutz von Natur und Landschaft ein.

Er pflegt das Wandern nach seiner Wanderordnung, fördert das Jugend- und Familienwandern und Wanderungen für die Allgemeinheit sowie dem Wandsport artverwandten Sportarten.
Der Verein fördert die Jugend mit der Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen, sowie von Veranstaltungen, die dem Sport oder der Erholung dienen, auch durch die Bereitstellung der Beherbergung und Beköstigungsmöglichkeit in seinem Wanderheim.
- 3.3. Der Verein unterhält das von ihm aufgebaute Wanderheim. Auf mehrheitlichem Beschluß der Mitglierversammlung kann das Wanderheim vermietet oder verpachtet werden, die hieraus erzielten Mittel fließen dem satzungsgemäßen Vereinszweck zu.
- 3.4. Er unterhält ein Zupforchester (Mandolinen und Gitarren) und pflegt die Volks- und Zupfmusik. Er fördert den Nachwuchs für dieses Orchester.
- 3.5. Der Verein kann nach mehrheitlichem Beschluß der Mitgliederversammlung sich einem oder mehreren Dachverbänden anschließen. Der Austritt aus diesen ist ebenfalls auf Antrag und mehrheitlichem Beschluß der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 3.6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 3.7. Die gesamte Arbeit im Verein, die durch die Unterhaltung des Wanderheimes, durch Vorbereitung und Ausrichten von Wanderungen, sowie die Betreuung der Vereinsjugend und der Gastgruppen, die im Wanderheim übernachten, anfällt, erfolgt möglichst ehrenamtlich.
Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen, und außerordentlichen Mitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.
Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereines aufgenommen werden. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

- 4.2. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll die persönlichen Daten nach der dem Verein gegebenen Datenschutzordnung, sowie die Einzugsermächtigung für bargeldlosen Zahlungsverkehr enthalten. Minderjährige Bewerber bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder Erziehungsberechtigten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben zu werden.
- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von seiten des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die schriftliche Anzeige muß spätestens am 1. Dezember des laufenden Jahres dem Vorstand vorliegen.
Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstfälligen möglichen Termin wirksam.
- 4.4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat sowie vorsätzlich und in erheblichem Umfang gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben steht, nachgewiesen wird.
Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag trotz Abmahnung nicht bezahlt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
5. **Beiträge**
- 5.1. Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Der Jahresbeitrag wird in einem Betrag durch das Abbuchungsverfahren vom Vorstand eingezogen oder im 1. Quartal vom Mitglied auf das Konto des Vereins eingezahlt.
6. **Rechte und Pflichten**
- 6.1. Jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied ist berechtigt, in der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung auf ein anderes Vereinsmitglied ist nur aus wichtigem Grund in schriftlicher Form möglich.
Stimmberechtigt sind Mitglieder, die am Tage der Stimmabgabe das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird am Anfang eines jeden Jahres, spätestens bis zum 30. Juni abgehalten.
- 6.3. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Antrag ohne schuldhafte Verzögerung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ihm ein schriftlicher Antrag mit Begründung vorgelegt wird und dieser Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist.
Die vorgesehene Tagesordnung kann bei dem 1. Vorsitzenden eingesehen werden. Weitere Anträge zur Tagesordnung können bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin gestellt werden.
- 6.4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muß mindestens 3 Wochen zuvor im amtlichen, wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt der Stadt Rodgau bekanntgegeben werden.
- 6.5. Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
Die Niederschrift ist von dem Protokollführer, den 1. Vorsitzenden und im Falle einer Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
- 6.6. Die anstehenden Vereinstermine werden in der örtlichen Presse oder auf digitalen Medien bekannt gegeben.
7. **Organe des Vereins**
- 7.1. Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der erweiterte Vorstand
8. **Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Vereinsrechner
für b) und c) kann jeweils ein Stellvertreter gewählt werden

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB.

- 8.2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
a) dem Vorstand
b) Schriftführer
c) mindestens 4 Beisitzern.

- 8.3. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- 8.4. Für die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Gewählt ist, wer 2/3 der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Hat ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.
In diesem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Aufgaben des Vorstandes

- 9.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere::
a.) Die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
b.) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
c.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und die Einberufung, sowie Leitung der Mitgliederversammlungen
d.) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- 9.2. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten.
Ist er verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.
- 9.3. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die Vereinschronik
- 9.4. Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.
- 9.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
b) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen
f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern

- 10.2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung für einen bestimmten Punkt gefordert wird.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- 10.3. Satzungsänderungen bedürfen eines ordnungsgemäßen, schriftlich begründeten Antrages.
Die Genehmigung des Antrages erfordert eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
11. **Rechnungsprüfung**
- 11.1. Die Rechnungsprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher, Schriften und Kassengeschäfte zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
12. **Datenschutzklausel**
- 12.1. Die Mitgliederversammlung kann eine Datenschutzverordnung als ergänzende Normierung zur Satzung beschließen.
In der Datenschutzverordnung werden die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu) definiert und geregelt.
Der Vorstand wird ermächtigt alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die Datenschutzverordnung zu implementieren und diese gegebenenfalls an formal juristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.
13. **Vermögen**
- 13.1. Das Vermögen des Vereins besteht aus flüssigen Mitteln, Bargeld und Bankguthaben, dem Wanderheim und seiner Einrichtung, sowie anderen Vermögenswerten. Es wird durch den Vorstand verwaltet.
Aufwendungen und Auslagen des Vorstandes, die für den Verein getätigt werden, trägt die Vereinskasse.
Auf Antrag an den Vorstand können Reisekostenerstattungen, die dem Vereinszweck dienen, auch Mitgliedern ausbezahlt werden.
14. **Auflösung oder Verschmelzung des Vereins**
- 14.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Auflösungsbeschluss oder Verschmelzungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Diese Abstimmung kann auch auf Antrag per Briefwahl erfolgen.
- 14.2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.
Der Auflösungsbeschluss oder Verschmelzungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder.
- 14.3. Nach Auflösungsbeschluss oder Verschmelzungsbeschluss wird durch die Mitgliederversammlung ein Empfänger des Vereinsvermögens bestimmt, sofern diesem die Gemeinnützigkeit vorliegt. Alternativ kann das Vereinsvermögen in eine vorhandene zu bestimmende oder zu gründende Stiftung fallen.
Vorrangiger Empfänger ist die Stadt Rodgau.

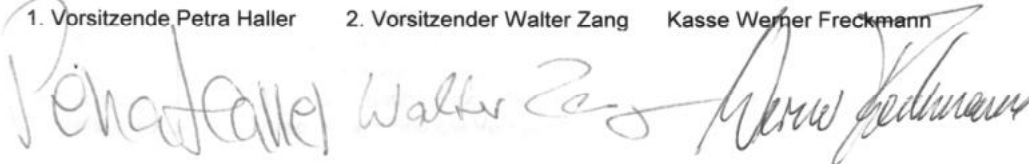
Sollte kein Beschluss nach 14.3 erfolgen, ist die Stadt Rodgau berechtigt den Empfänger zu bestimmen.
15. **Schlussbestimmungen**
Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 11.6.2022
im Wanderheim des Wanderclub "Edelweiß" e.V. beschlossen worden.

Die bestehende Satzung in der Fassung vom 19.5.2016 ist damit ausser Kraft gesetzt.
Rodgau, den 11.6.2022

1. Vorsitzende Petra Haller

2. Vorsitzender Walter Zang

Kasse Werner Freckmann



Die vorstehende Satzung wurde am 21.09.2022
in das Vereinsregister eingetragen.

Offenbach am Main, 21.09.2022
Amtsgericht – Registergericht –


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

